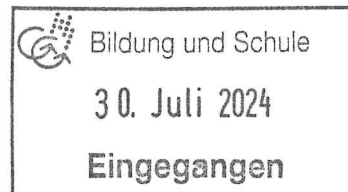




Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden
Kreisausschuss des
Kreises Groß-Gerau
Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau



Geschäftszeichen IV.5 - 620.020.020 - 22 -
Bearbeiter Herr Hörnig
Durchwahl 0611-368 2649

Ihr Zeichen II/5-2-Tols
Ihre Nachricht vom 23. November 2023

Datum 22.07.2024

Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans 2020-2025 Errichtung eines weiteren Gymnasiums für die Sekundarstufe I im Nordkreis

Ihr Antrag vom 23. November 2023

Mit Schreiben vom 23. November 2023 haben Sie mir eine Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans 2020-2025 nach § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234) zur Zustimmung vorgelegt und mit gleichem Schreiben die Zustimmung zur Errichtung eines weiteren Gymnasiums für die Sekundarstufe I im Nordkreis nach § 146 HSchG beantragt.

A. Vorbemerkung

Nach § 147 HSchG üben in Hessen die kommunalen Schulträger ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheit aus, womit klargestellt ist, dass sie ihre Aufgaben als eigene Aufgaben im Sinne der Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 137 Hessische Verfassung wahrnehmen und auch als Schulträger den verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung genießen (Köller/Winkler, in: Köller/Achilles, HSchG, § 147 einzige Erl.). Andererseits steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz) beziehungsweise ist Sache des Staates (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 Hessische Verfassung). Diese Verfassungsnormen begründen inhaltsgleich die Befugnis des Staates zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens. Dem Erfordernis, dass Land und Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung zusammenwirken, wird dadurch Rechnung getragen, dass das Land nach § 145 Abs. 6 HSchG dem Schulentwicklungsplan zustimmen muss. Dabei ist es auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Dem Ausgleich mit den Interessen anderer Schulträger und des Landes dienen insoweit unbestimmte Rechtsbegriffe wie „öffentliches Bedürfnis“, „sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit“, „ordnungsgemäße Gestaltung des Unterrichts“ oder „Zweckmäßigkeit der Schulorganisation“ (Winkler, in: Köller/Achilles, HSchG, § 147 Erl. 3.1.2).

B. Schulentwicklungsplanung - Allgemeines

Die Gestaltung des schulischen Angebots ist Aufgabe der Schulentwicklungsplanung. Sie wird nach § 144 Satz 2 HSchG maßgeblich vom öffentlichen Bedürfnis bestimmt. Dieses wiederum dokumentiert sich insbesondere in der Entwicklung der Schülerzahlen, dem erkennbaren Elterninteresse sowie dem Gebot, ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot vorzuhalten. Ziel der Schulentwicklungsplanung ist eine zweckmäßige Schulorganisation. Die Schulträger sind nach § 144 Satz 1 HSchG u.a. verpflichtet, ein Schulangebot vorzuhalten, das gewährleistet, dass die Übergänge in die Oberstufe (Sekundarstufe II) nach § 78 Abs. 1 und 3 HSchG sichergestellt sind.

C. Zustimmung

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter A. und B. stimme ich der Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans 2020-2025 gemäß § 145 Abs. 6 HSchG zu. Damit ist die planerische Grundlage zur Errichtung eines Mittelstufengymnasiums in der Main Spitze bzw. im Nordkreis zum Schuljahr 2025/2026 gegeben.

Meine Zustimmung begründe ich wie folgt: Die zur Verfügung stehenden räumlichen Ressourcen sind nach den Darlegungen im Schulentwicklungsplan ausgeschöpft. Steigende Schülerzahlen im Nordkreis, das Wahlverhalten der Eltern beim Übergang von der Grund- in die weiterführende Schule sowie nicht ausreichende Gymnasialschulplätze in der Stadt Rüsselsheim erfordern ein weiteres eigenständiges Angebot, um dem gestiegenen Bedarf für die Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen.

Bereits zum Schuljahr 2023/2024 mussten aufgrund der hohen Anwahl der Gymnasien der Stadt Rüsselsheim und des Neuen Gymnasiums in Trägerschaft des Kreises Groß-Gerau mit Sitz in Rüsselsheim dort mehr Klassen eröffnet werden, als in den Schulentwicklungsplänen der Schulträger benannt. Das Neue Gymnasium Rüsselsheim hat zwei Klassen mehr aufgenommen; für die Beschulung der beiden zusätzlichen Klassen nutzt es im Schuljahr 2023/2024 Räumlichkeiten der Gustav-Heinemann-Schule. Die Nutzung ist nur auf ein Jahr ausgerichtet. Auch die Max-Planck-Schule hat trotz Raumknappheit nach Rückkehr zu G9 und laufender Sanierungsarbeiten sieben Klassen aufgenommen und weicht für die Beschulung auf andere, benachbarte, kommunale Räumlichkeiten und gestellte Container aus. Selbst die kooperative Gesamtschule Sophie-Opel-Schule hat über den Klassenteiler hinaus Schülerinnen und Schüler aufgenommen, um den Anwahlen mit gewünschtem gymnasialen Bildungsgang entsprechen zu können.

Um dem akuten Raumbedarf zu begegnen wird der Schulträger zum Schuljahr 2024/2025 weitere Aufnahmekapazitäten schaffen und als Übergangslösung eine „Dependance“ des Neuen Gymnasiums Rüsselsheim in Containern auf einem Gelände in der Gemarkung Ginsheim-Gustavsburg einrichten.

D. Schulorganisationsmaßnahme

Gemäß § 146 HSchG stimme ich der Errichtung eines weiteren Gymnasiums im Nordkreis (GYMM) zum Schuljahr 2025/2026 zu.

Hinweise: Meine Zustimmung verbinde ich mit folgenden Hinweisen: Das Gymnasium umfasst nach § 24 Abs. 2 Satz 1 HSchG i.d.R. die Jahrgangsstufen 5 bis 12 oder 13. Das Gesetz geht somit von einer pädagogischen, organisatorischen und räumlichen Einheit

aus, u. a. um den Übergang zwischen den Schulstufen zu erleichtern. Zwar ist die Errichtung eines Mittelstufengymnasiums grundsätzlich genehmigungsfähig, doch muss die Maßnahme einem nachgewiesenen öffentlichen Bedürfnis entsprechen und die Übergänge in eine gymnasiale Oberstufe gewährleistet sein, damit Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsweg ohne Kontinuitätsbruch im gymnasialen Bildungsgang fortsetzen können. Dies bedeutet, dass gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 und § 25 Abs. 3 Satz 2 HSchG ein Schulverbund mit einer gymnasialen Oberstufe zu bilden ist, um den Schülerinnen und Schülern im Anschluss die kontinuierliche Fortsetzung des studienqualifizierenden Bildungsgangs zu erleichtern.

Werden Schülerinnen und Schüler zum Schuljahr 2024/2025 am Neuen Gymnasium Rüsselsheim aufgenommen (und in der „Dependance“ in Ginsheim-Gustavsburg beschult), sind sie ab dem Zeitpunkt der Aufnahme Schülerinnen und Schüler des Neuen Gymnasiums Rüsselsheim, können aber in einem darauffolgenden Jahr mit Zustimmung der Eltern an das sodann errichtete Gymnasium im „Nordkreis“ versetzt werden.

Für die sächlichen und räumlichen Voraussetzungen hat der Schulträger Sorge zu tragen.



Armin Schwarz

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.